

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2026

Bebauungsplan I/34-1. Änderung "Hundforter Benden"

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der zurzeit gültigen letzten Änderung mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen der Wiesen- und Eisenbahnstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel der Planung im Bereich des Nell-Breuning-Hauses ist die Sicherung der vorhandenen, dem Gemeinwohl dienenden Nutzungen durch eine Erweiterung der Tagungs- und Übernachtungsangebote und die Nachverdichtung auf heute in Teilen untergenutzten Flächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

In seiner Sitzung am 26.02.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der zurzeit gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, den **25.03.2026**, um 19:00 Uhr im

Nell-Breuning-Haus, Wiesenstraße 17, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 18.03.2026 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe nach dieser Bürgerversammlung bis einschließlich 10.04.2026 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 einzusehen.

In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden am 26.02.2026 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 27.02.2026

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

